



BEKANNTMACHUNG

zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

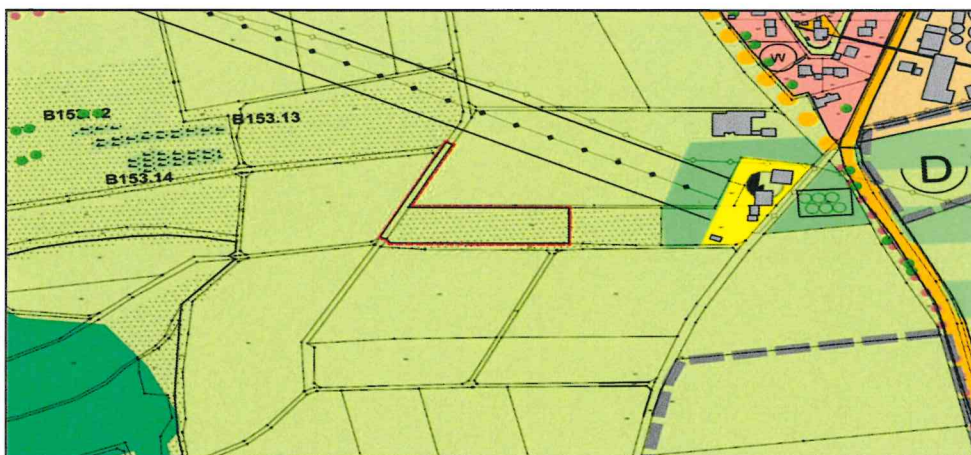
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.06.2026 gebilligt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von ca. 6.676 m² und beinhaltet die Fl. - Nr. 334 und Teilfläche der Fl. - Nr. 340 der Gemarkung Holzheim (Landkreis Donau-Ries).



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Holzheim beabsichtigt die 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Batteriespeicher Holzheim 2“.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die beabsichtigte Nutzung. Hierzu soll künftig eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Energieversorgung“ zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer Batteriespeicheranlage einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Nebenanlagen dargestellt werden.

Zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens sowie zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange werden die Eingrünungs- und Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) kann mit der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 08.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holzheim unter

www.gemeinde-holzheim.de → **Leben&Wohnen** → **Planen und Bauen** → **laufende Bauleitplanverfahren**

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Holzheim (Kirchplatz 6, 86684 Holzheim (Donau-Ries) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Des Weiteren kann Einsicht in die Unterlagen während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Münchner Str. 42, 86641 Rain) genommen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Holzheim sind:

Dienstag	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr Bürgersprechstunde
Freitag	von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	Bürgerservice bis 18.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (info@gemeinde-holzheim.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß §4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 25. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

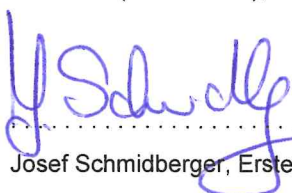
Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Holzheim (Donau-Ries), den.06.07.2026


.....
Josef Schmidberger, Erster Bürgermeister



veröffentlicht am:07.07.2026

abgenommen am: 17.08.2026